

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu: In dem Hage
vom 04. September 1636

Vergleich zwischen Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg und den General-Staaten über deren definitive Befriedigung bezüglich ihrer aus den Verträgen seit 1622 etc. hergeleiteten Präntensionen – und ihre resp. Gegenleistungen.

Unterhändler:

brandenburgisch: Winant v. Heimbach; Johann v. d. Broel, gen. Plater

general-staatlich: A. v. Randwyk; Niclas v. d. Bouchorst; Gaspar v. Vossbergen; A. Ploos v. Amstel; Friedrich Freiherr v. Schwarzenberg

Seitens des Kurfürsten ratificiert, Cöln an der Spree 26. September 1636;

Seitens der General-Staaten, In den Hage op den 05. November 1636

Da nach der Alliance von 1622, zu Recuperation und Conservierung der clevischen etc. Lande, 1629 und 1630 zwischen dem Pfalzgrafen und dem Kurfürsten ein Provisional-Vergleich durch die General-Staaten vermittelt worden und hierauf Differenzen zwischen dem Kurfürsten und den Staaten entstanden, ob der Kurfürst den Staaten an Geld- oder Volkshülfe noch etwas zu leisten habe (*worüber 1629 und 1632 communiciert und letztlich es zu eventuellem Entscheid von England, Schweden, Frankreich gestellt worden, wenn man sich nicht gütlich vergleiche*), so habe man die Sache nochmals in Betracht gezogen, Bevopllmächtigte zusammengeschiedt und unter dem Prinzen von Oranien Beirath, wie folgt, geschlossen:

1. Die General-Staaten verzichten auf alle aus den Tractanden etc. seit 1622 hergeleiteten Präntensionen, so dass sie nichts mehr an des Kurfürsten Lande oder Unterthanen zu fordern haben, als was in diesem jetzigen Tractat stipuliert (*festgelegt*) wird.
 - Der Kurfürst soll (*über die aus dem Tractat von 1632 herrührenden 360'000 fl. und über den Monat von 15'000 fl. im Jahre 1635, welches beides nach Ausweis Schein's versprochen und bezahlt ist*) noch zahlen 127'000 fl. und dafür, bei dermaligem Geldmangel, ein Unterpfand in Cleve setzen.
2. Weil die General-Staaten auf ihren Credit dem Kurfürsten 100'000 Thaler vermittelt und deshalb 1624; 1629; 1632 ohne Effect verhandelt worden, so soll der Kurfürst die 100'000 Thaler nebst Zins auf Zins wiederum auf sich nehmen dergestalt, dass er ausser dem Capital jährlich 50'000 Thaler bis zu völliger Tilgung abzahle.

Dagegen übernehmen die General-Staaten:

1. Den Kurfürsten, soviel ihnen möglich, in seinen Landen behaupten; alle darin occupierte und zu occupierende Orte neutral zu lassen; des Kurfürsten Hoheit, Rechte und Domainen nicht zu kränken; über das, was Emmerich, Rees, Wesel vermöge früherer Tractaten versprochen, keine Abgaben aufzuerlegen; dem Kurfürsten Beistand zu leisten, falls er für sich oder behufs Abzahlung obiger Summen einige Imposten (*Zusatzsteuern*) einführen will (*ohne dass ein lässigeres Eingehen der Gelder den Kurfürsten seiner prompten Zahlpflicht entbände*); den staatlichen Officieren Einmischung in die Landes-Regierung zu verbieten, item directes oder indirectes Ansichbringen von Imposten, und wenn's geschehen, das abzustellen.
2. Keine Repressalien an des Kurfürsten Landen und Unterthanen zu gebrauchen, wenn diese von des Kurfürsten Feinden zu einigen Leistungen gezwungen worden; sie mit Einquartierung und Lagern zu verschonen und wenn solches unvermeidlich, dieselbe Ordnung wie im eignen Lande zu halten.
3. Dem Kurfürsten, so weit es thunlich, zu Empfang der vermöge Provisional-Vergleiche versprochen und längst verfallenen 176'000 Thalern beim Pfalzgrafen zu verhelfen (*ohne dass jedoch durch schlechten Erfolg des Kurfürsten Verpflichtung cessierte*).
4. Den Kurfürsten, falls er um dieses Tractats oder auch um voriger Alliance willen von irgend wem molestiert (*belästigt*) würde, nach Möglichkeit zu schützen und zu vertheidigen.

Endlich soll, wenn ferner Differenzen zwischen Contrahenten (*ihren Landen und Unterthanen*) einträten. Nicht de facto verfahren, sondern gütliche Communication und Vergleich durch unparteiische Vermittler gesucht werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll dem vom 2. April 1632 nicht derogieren (*ausser Kraft setzen*), als soviel das ausdrücklich gesagt ist.

Ratificationen erfolgen innert 2 Monaten.